

Rechtliche Begründung der 1. Novelle zur COVID-19-EinreiseV 2022

Zu § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b und c:

Nach Ansicht der Europäischen Kommission hat die Del. VO (EU) 2022/503 das Ziel, Impfzertifikate von Personen unter 18 Jahren mit keiner maximalen Gültigkeitsdauer zu belegen, da diese Personen in einigen Mitgliedstaaten keine Auffrischungsimpfung erhielten bzw. eine solche dort fachlich noch nicht empfohlen werde.

Wenngleich diese Bestimmung derzeit ohnehin nicht zur Anwendung gelangt, da keine Staaten oder Gebiete in der Anlage gelistet sind, wird im Sinne der Unionsrechtskonformität der Einreiseregelungen dieser Rechtsansicht umgehend gefolgt und der Anerkennungszeitraum der ersten Impfserie für diese Personengruppe nicht mehr begrenzt.

Zu § 8 Abs. 3:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Anlage C:

In Anlage C wird der Impfstoff CONVIDECIA neu aufgenommen. Dieser wurde mit 19. Mai 2022 von der WHO anerkannt.